



Resolution 2261 (2016)**verabschiedet auf der 7609. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. Januar 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hervorhebung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zum Friedensprozess in der Republik Kolumbien und seiner Unterstützung für das am 26. August 2012 in Havanna unterzeichnete „Allgemeine Abkommen zur Beendigung des Konflikts und zur Herstellung eines stabilen und dauerhaften Friedens“ zwischen der Regierung Kolumbiens und der Organisation Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee (FARC-EP),

unter Begrüßung der Fortschritte im Verhandlungsprozess, der Entschlossenheit der Regierung Kolumbiens und der FARC-EP, ein rasches Ende des bewaffneten Konflikts herbeizuführen, und der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen mit dem Ziel, dem kolumbianischen Volk den ersten Gewinn aus dem Friedensprozess zu verschaffen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das die Regierung Kolumbiens mit dem Schreiben des Präsidenten Kolumbiens vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (S/2016/53), dem das Gemeinsame Kommuniqué der Regierung Kolumbiens und der FARC-EP beigefügt ist, unterbreitete,

feststellend, dass die Regierung Kolumbiens und die FARC-EP die Aufnahme eines Dreiparteien-Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der endgültigen bilateralen Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten und des Niederlegens der Waffen in das Endgültige Friedensabkommen vorsehen, und *in der Erkenntnis*, dass eine Beobachtermission der Vereinten Nationen im Kontext des Dreiparteien-Mechanismus einen Beitrag leisten kann,

ferner in der Erkenntnis, dass sich das von der Regierung Kolumbiens übermittelte Ersuchen auf eine Beteiligung der Vereinten Nationen als der internationalen Komponente des genannten Dreiparteien-Mechanismus für einen begrenzten Zeitraum bezieht,

ferner in Anerkennung der entscheidenden Rolle der Republik Kuba und des Königreichs Norwegen als Garanten und der Republik Chile und der Bolivarischen Republik Venezuela als Begleiter des Friedensprozesses in Kolumbien,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *ferner in Bekräftigung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Kolumbiens,



in Anerkennung der Eigenverantwortung Kolumbiens für die Durchführung des Endgültigen Friedensabkommens,

1. *beschließt*, eine politische Mission (die „Mission“) einzurichten, die sich für einen Zeitraum von 12 Monaten unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als internationale Komponente an dem genannten Dreiparteien-Mechanismus beteiligen und ihn koordinieren soll;

2. *beschließt ferner*, dass die Mission eine politische Mission aus unbewaffneten internationalen Beobachtern mit dem Auftrag, das Niederlegen der Waffen zu überwachen und zu verifizieren, und ein Bestandteil des Dreiparteien-Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der endgültigen bilateralen Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten sein wird, entsprechend dem Gemeinsamen Kommuniqué, und dass sie nach der Unterzeichnung des Endgültigen Friedensabkommens zwischen der Regierung Kolumbiens und der FARC-EP alle Überwachungs- und Verifikationstätigkeiten für einen Zeitraum von 12 Monaten aufnehmen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, jetzt mit den Vorbereitungen zu beginnen, einschließlich vor Ort, und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und danach innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung durch die Regierung Kolumbiens und die FARC-EP unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung detaillierte Empfehlungen betreffend den Umfang, die operativen Aspekte und das Mandat der Mission entsprechend dem Gemeinsamen Kommuniqué zur Behandlung und Billigung vorzulegen;

4. *erwartet mit Interesse* die Beiträge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten zu der Mission;

5. *ersucht ferner* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auf der Grundlage der Berichterstattung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs nach der Aufnahme der Überwachungs- und Verifikationstätigkeit der Mission alle 90 Tage und zum Abschluss der Mission über die Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;

6. *bekundet* seine Bereitschaft, eine Verlängerung der Mission zu erwägen, falls die Regierung Kolumbiens und die FARC-EP gemeinsam darum ersuchen.
